

Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft



Freistellung von Kapitalerträgen

§20 EStG beschreibt Einkünfte aus Kapitalvermögen, zu denen u. a. auch die Ausschüttung von Dividenden gehören.

Für jedes volle Kalenderjahr Ihrer Mitgliedschaft zahlen wir auf Ihr Geschäftsguthaben eine Dividende, die in einer eventuell abzugebenden Einkommenssteuererklärung anzugeben ist.

Wenn der Gutschriftbetrag unterhalb Ihrer gesetzlich geregelten Freibeträge liegt, besteht die Möglichkeit, uns einen **"Freistellungsauftrag für Kapitalerträge"** oder eine sogenannte **"Nichtveranlagungsbescheinigung"** einzureichen, sodass wir den kompletten Dividendenbetrag auszahlen können.

Liegen uns diese Unterlagen nicht vor, sind wir vom Gesetzgeber verpflichtet 25 % Abgeltungssteuer, 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie vom Betrag der Abgeltungssteuer 8 % Kirchensteuer direkt an das Finanzamt abzuführen.

Ein amtliches Formular zur Freistellung finden Sie ebenfalls in unserem **Downloadbereich**.

Auf Anforderung senden wir Ihnen für Ihre Erklärung zur Einkommenssteuer eine "Einzelbescheinigung" über die von uns an Sie ausgezahlte Dividende zu.